



II-2905 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.907/2-1/1-1973

1349 / A.B.
 zu 1392 / J.
 Präs. am 10. Aug. 1973

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten
 zum Nationalrat DDr.König und Genossen, Nr.1392/J
 vom 10.Juli 1973: "Stromlieferungen aus Polen"

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Das Projekt einer Stromlieferung aus Polen nach Österreich besteht erst seit kurzer Zeit. Als Ergebnis der Verhandlungen des Herrn Bundeskanzlers wurden eine Reihe von Expertengesprächen abgeführt, bei denen die Vorstellungen der beiden Partner hinsichtlich Leistung, Lieferumfang und Preis bekanntgegeben wurden und gegenwärtig studiert werden.

Zu Frage 2)

Falls das Ergebnis der Verhandlungen mit Polen für die österreichische Energiewirtschaft von Vorteil ist, ist beabsichtigt, einen Vertrag mit Polen abzuschließen.

Zu Frage 3)

Seitens Polen wurden Preiselemente mit Gleitfaktoren genannt, aus denen erst die Stromgestehungskosten österreichischerseits ermittelt werden müssen. Gegenwärtig kann über den endgültigen Preis noch nichts ausgesagt werden.

- 2 -

Zu Frage 4)

Da seitens der Verbundgesellschaft an eine stufenweise Erhöhung der Vertragsmengen gedacht ist und die gegenwärtigen Leitungskapazitäten vorläufig ausreichen, sind Investitionen seitens Österreich zurzeit nicht erforderlich.

Zu Frage 5)

Falls jedoch zu einem späteren Zeitpunkt die zu übertragende Leistung über 300 - 400 MW hinausgehen sollte, wären zusätzliche Anlagen zu errichten.

Zu Frage 6)

Die polnische Seite denkt an wesentlich höhere Liefermengen, als die Verbundgesellschaft auf Grund ihrer derzeitigen Energievorausschau zu übernehmen bereit ist. Es wird Gegenstand der laufenden Verhandlungen sein, die Standpunkte aufeinander abzustimmen.

Zu Frage 7)

zu a): Der gegenwärtig mit den Polen in Verhandlung stehende Stromlieferungsvertrag wird keine Auswirkungen auf das Beteiligungsverhältnis der Verbundgesellschaft am zweiten Kernkraftwerk haben.

zu b): Ob der in Verhandlung stehende Stromlieferungsvertrag mit Polen auf die Abnahmemenge der Verbundgesellschaft aus dem 2. Kernkraftwerk Auswirkungen haben wird, kann erst beurteilt werden, wenn die genauen Vertragsbedingungen vorliegen.

Zu Frage 8)

Da von der Verbundgesellschaft die gelieferten Strommengen loco österreichischer Grenze übernommen werden sollen, werden Transportverluste nicht auftreten.

- 3 -

Zu Frage 9)

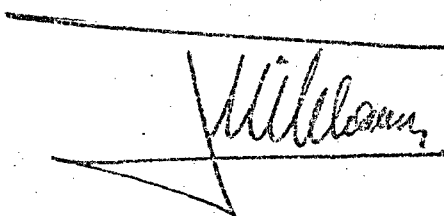
Da die Verbundgesellschaft bereits seit Jahren Stromlieferungsverträge mit Ungarn und der Tschechoslowakei klaglos durchführt, würden vorläufig die polnischen Lieferungen auf die gleiche technische Weise abgewickelt.

Zu Frage 10)

Die von der Verbundgesellschaft abgeschlossenen Stromlieferungsverträge weisen alle annähernd die gleichen Grundsätze auf und sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verträge völlig ausreichend. Dies gilt auch für die seit Jahren mit den Oststaaten vereinbarten Verträge (z.B. Ungarn, CSSR, Rumänien), die zur vollen Zufriedenheit Österreichs und seiner Partner abgewickelt werden.

Wien, am 1973 07 31

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wilfried Haslauer', is written across two horizontal lines. The signature is stylized and cursive.